



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 21. Februar 2014
(OR. en)**

6853/14

**MI 207
ENT 62
COMPET 132
DELECT 39**

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	18. Februar 2014
Empfänger:	Herr Uwe CORSEPIUS, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2014) 866 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. .../.. DER KOMMISSION vom 18.2.2014 zur Änderung des Anhangs V der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 hinsichtlich der Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit von Bauprodukten

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2014) 866 final.

Anl.: C(2014) 866 final



Brüssel, den 18.2.2014
C(2014) 866 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. .../.. DER KOMMISSION

vom 18.2.2014

**zur Änderung des Anhangs V der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 hinsichtlich der
Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit von Bauprodukten**

BEGRÜNDUNG

1. HINTERGRUND DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Gemäß Artikel 60 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG¹ wurde der Kommission die Befugnis übertragen, Anhang V der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 anzupassen.

Die Kommission nutzt diese Befugnis nun, um im Hinblick auf drei wichtige Ziele die Anpassung von Anhang V der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 vorzuschlagen: Erstens soll die besondere Behandlung von Produkten, für die Europäische Technische Bewertungen (ETA) ausgestellt werden, vorgeschrieben werden; zweitens sollen Aufteilung und Beschreibung der in Anhang V enthaltenen Aufgaben vereinfacht und es soll diesbezüglich Klarheit geschaffen werden, insbesondere durch größere Konsistenz mit den in der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 festgelegten Konzepten und Ansätzen; drittens sollen die derzeitigen Anwendungspraktiken der Systeme für die Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit (AVCP) besser wiedergegeben werden, wobei die ersten praktischen Erfahrungen der nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 notifizierten Stellen, der Mitgliedstaaten und der Industrie berücksichtigt werden sollen.

Es ist nicht beabsichtigt, mit dem Verordnungsentwurf die in der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 festgelegte Aufgabenverteilung für die AVCP von Bauprodukten zu ändern.

Der Erlass des Verordnungsentwurfs würde die Tätigkeit von Herstellern und die Arbeitsweise der notifizierten Stellen, die bei der AVCP von Bauprodukten Aufgaben eines unabhängigen Dritten wahrnehmen, erleichtern. Die Klarstellung der jeweiligen Funktionen und die ausdrückliche Einführung des vereinfachten Prozesses für Produkte, für die ETA ausgestellt werden, werden zu diesem Ergebnis führen. Dadurch dürften sowohl der Verwaltungsaufwand verringert als auch mehr Klarheit bezüglich der Auslegung der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 geschaffen werden.

Aus den genannten Gründen dürfte diese Überarbeitung auch die Konsolidierung des Binnenmarktes für Bauprodukte verbessern und sich damit positiv auf die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Bauwirtschaft insgesamt auswirken.

2. ANHÖRUNGEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Die im Verordnungsentwurf abgedeckten Aspekte wurden im Rahmen von drei zu diesem Zweck abgehaltenen Sitzungen am 15. Juli und 9. September 2013 sowie am 28. Januar 2014 und im Zuge einer schriftlichen Konsultation vom 24. Oktober bis 4. November 2013 einer öffentlichen Anhörung unterzogen. Diesen Konsultationen waren informelle Kontakte mit Vertretern verschiedener Interessenträger, insbesondere der Mitgliedstaaten, dem Europäischen Parlament, der notifizierten Stellen, der Organisation Technischer Bewertungsstellen EOTA und der Industrie, vorausgegangen. Die Mitgliedstaaten wurden aufgefordert, für alle Sitzungen und für die schriftliche Konsultation Sachverständige zu

¹ ABl. L 88 vom 4.4.2011, S. 5.

benennen. Neben diesen Sachverständigen nahmen auch Vertreter des Europäischen Parlaments an den Konsultationen teil; außerdem waren diverse andere Interessenträger stark vertreten. Die Unterlagen für die Sitzungen und die schriftliche Konsultation wurden entsprechend der Vereinbarung über delegierte Rechtsakte zeitgleich an das Europäische Parlament und den Rat übermittelt. Die während der Sitzungen und der schriftlichen Konsultation eingegangenen Bemerkungen wurden bei der Erstellung des endgültigen Entwurfs dieses Rechtsakts berücksichtigt.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Gemäß Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 sind die Vorschriften über die AVCP von Bauprodukten in Bezug auf ihre Wesentlichen Merkmale in Anhang V der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 enthalten. Entsprechend diesen Vorschriften werden die Aufgaben im Rahmen der AVCP nach den in diesem Anhang beschriebenen Systemen durchgeführt.

Nach Artikel 39 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 notifizieren die Mitgliedstaaten der Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten die Stellen, die befugt sind, bei der AVCP Aufgaben eines unabhängigen Dritten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 wahrzunehmen („notifizierte Stellen“). Artikel 40 bis 43 enthalten die Anforderungen und Verfahren für diese Notifizierungen.

Im ursprünglichen Anhang V waren jedoch die Funktion und Tätigkeiten der technischen Bewertungsstellen und ihrer Organisation (EOTA) außer Acht gelassen worden. Obwohl die technischen Bewertungsstellen nicht den Status notifizierter Stellen nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 haben, wurden sie als Stellen anerkannt, die Bewertungen der Leistung von Bauprodukten im Falle der Ausstellung von Europäischen Technischen Bewertungen (ETA) durchführen. Da in diesem Zusammenhang zusätzliche unnötige Kosten und Belastungen für die Hersteller nicht begründet werden können, sollten derartige in ETA enthaltene Bewertungen als Grundlage für die nachfolgenden Aufgaben zur Überprüfung der Beständigkeit dieser Leistung durch notifizierte Stellen und Hersteller dienen. Tatsächlich würde die Veröffentlichung des in Anhang II Nummer 8 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 erwähnten endgültigen Europäischen Bewertungsdokuments durch die Kommission den Mitgliedstaaten die Möglichkeit geben, geeignete notifizierte Stellen zu benennen, und den Herstellern gestatten, die Erfüllung der nach Anhang V erforderlichen Aufgaben im Rahmen der AVCP sicherzustellen, bevor das Produkt in Verkehr gebracht wird. Mit der entsprechenden Anpassung des Anhangs V soll die erneute Durchführung bereits realisierter Arbeiten vermieden werden. Anhang V ist daher um eine eindeutige Aussage zur Verwendung der ETA als Grundlage für die Überprüfung der Leistungsbeständigkeit dieser Produkte zu ergänzen.

Im Interesse einer Vereinfachung und Klarstellung sollten die geltenden Regeln für die AVCP-Systeme mit den allgemeinen Grundsätzen der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 in Einklang gebracht werden. Insbesondere bleibt es gemäß dieser Verordnung immer die Pflicht des Herstellers, den Produkttyp entsprechend der Definition in Artikel 2 Absatz 9 zu bestimmen. Die Funktion des Herstellers ist auch in Artikel 36 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 festgelegt. Dieser allgemeine Grundsatz der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 sollte daher auch aus Anhang V eindeutig hervorgehen.

Für Anhang V Abschnitt 1 wird ein einführender Satz vorgeschlagen, der die derzeitigen Einführungen zu allen fünf ACVP-Systemen ersetzen soll. Aus diesem Grund werden auch

die Akteure für die einzelnen Aufgaben eindeutiger beschrieben, um die Rechtssicherheit zu verbessern. Mit diesen Klarstellungen ist nicht beabsichtigt, die derzeitige Aufteilung der Zuständigkeiten nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 zu ändern.

Ein weiteres allgemeines Konzept der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 ist die Betonung der Leistung von Bauprodukten, die zunächst bewertet werden muss und deren Beständigkeit dann gemäß den ACVP-Systemen zu überprüfen ist. Im derzeitigen Anhang V kommt dies bereits in der Bezeichnung der Bescheinigungen zum Tragen, die nach den Systemen 1+ und 1 ausgestellt werden, den sogenannten „Bescheinigungen der Leistungsbeständigkeit für das Produkt“.

Um den einschlägigen Prozess zu verstehen, ist zwischen den einzelnen Phasen zu unterscheiden: Ausgangspunkt ist die Bewertung der Leistung in Bezug auf die Wesentlichen Merkmale, woraus sich eine Reihe von Leistungsstufen oder -klassen ergibt. Danach müssen die notifizierte Stellen gemäß Artikel 52 Absätze 3 bis 5 in der nächsten Phase überprüfen, ob diese Leistung konstant bleibt. Während die Bezeichnung der an dieser Bescheinigung der Leistungsbeständigkeit beteiligten notifizierte Stelle aufgrund von Bezugnahmen insbesondere in Artikel 36 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 nicht geändert werden darf, wird Anhang V in dieser Hinsicht etwas klarer formuliert, auch um die Probleme aufgrund der geltenden Regeln zu verringern und die angemessene Anwendung der Artikel 52 und 53 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 zu unterstützen.

Darüber hinaus sind im Falle von ETA die notifizierte Stellen für andere Aufgaben als die Bewertung der Leistung der betroffenen Bauprodukte zuständig, die bereits von den technischen Bewertungsstellen bei der Ausstellung der ETA vorgenommen wird. Die Aufnahme dieser zusätzlichen Feststellung in den Verordnungsentwurf, die die Unterschiede zwischen diesen beiden Arten von Stellen und den ihnen zugewiesenen Aufgaben hervorhebt (neuer Punkt 6 in Anhang V Abschnitt 1), wurde somit als erforderlich erachtet.

Der Wunsch nach Vereinfachung und Klarheit hat auch dazu geführt, dass in Anhang V Abschnitt 2 geringfügigere Änderungen vorgenommen wurden, die die Beschreibung der Tätigkeiten der unterschiedlichen notifizierte Stellen und ihre Bezeichnungen in Übereinstimmung mit tatsächlichen, derzeit üblichen Praktiken bringen soll. Insbesondere betrifft dies die Arbeit von Prüflabors, von denen einige auch für die Durchführung von Berechnungen (anstelle von Kalibrierungen) notifiziert werden könnten, um die Leistung von Bauprodukten zu bewerten, sofern eine solche Methode in harmonisierten technischen Spezifikationen vorgeschrieben wurde. Andererseits stieß die Alternative, nämlich der direkte Einsatz von Prüflabors im Zusammenhang mit den Systemen 1+ und 1, bei den öffentlichen Konsultationen auf erheblichen Widerstand und wurde deshalb verworfen. Die derzeit an diesen Systemen beteiligten notifizierte Stellen könnten gemäß Artikel 45 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 jederzeit einige ihrer Tätigkeiten an Unterauftragnehmer vergeben.

Während der öffentlichen Konsultationen brachten die Interessenträger, insbesondere die notifizierte Stellen, ihre Bedenken hinsichtlich der mangelnden Klarheit in Bezug auf die Behandlung sogenannter kumulativer AVCP-Systeme zum Ausdruck, d. h. Fälle, in denen mehr als ein System auf ein bestimmtes Bauprodukt anzuwenden ist, weil aufgrund der unterschiedlichen Wesentlichen Merkmale Unterscheidungen getroffen wurden. In Bezug auf die Anforderungen für den Einsatz notifizierter Stellen sollte auch zwischen den Wesentlichen Merkmalen entsprechend den verschiedenen für sie geltenden Systemen unterschieden werden. Da dieser bereits allgemein angewandte Grundsatz für die einheitliche Anwendung von Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 gilt, wenn es um die Wahl des (der)

anzuwendenden AVCP-Systems(e) sowie um ihre Anwendung geht, wie in Anhang V festgelegt, wurde es nicht für angemessen erachtet, Anhang V dahingehend zu ändern.

Es werden außerdem einige geringfügigere Änderungen an Anhang V vorgenommen, um diesen an den technischen und praktischen Bedarf und die entsprechenden Bedingungen anzupassen. Der Begriff „Werk“ wurde an manchen Stellen durch „Herstellungsbetrieb“ ersetzt, um eine größere Übereinstimmung mit dem allgemeinen Wortlaut der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 herbeizuführen. Da eine laufende (mit der Konnotation „ständig“) Überwachung tatsächlich nicht möglich ist und in der Praxis auch aktuell nicht durchgeführt wird, ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei der Tätigkeit der notifizierten Stellen um eine kontinuierliche Tätigkeit handelt. Die Verfahren der Stichprobennahme und -prüfung werden entsprechend den derzeitigen Gegebenheiten beschrieben. Was die Akustik angeht, so werden die betreffenden Wesentlichen Merkmale neu definiert und in Anhang V Abschnitt 3 „Geräuschabsorption“ durch „Schalleistung“ ersetzt.

Schließlich wird eine Übergangsbestimmung vorgeschlagen, die es den Herstellern ermöglichen soll, Bescheinigungen und andere Dokumente, die von notifizierten Stellen unter Verwendung des ursprünglichen Anhangs V der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 ausgestellt wurden, weiter zu verwenden.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. .../.. DER KOMMISSION

vom 18.2.2014

zur Änderung des Anhangs V der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 hinsichtlich der Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit von Bauprodukten

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates², insbesondere auf Artikel 60 Buchstabe e,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 werden die Bewertung und die Überprüfung der Leistungsbeständigkeit von Bauprodukten in Bezug auf ihre Wesentlichen Merkmale nach den in Anhang V der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 aufgeführten Systemen durchgeführt.
- (2) Anhang V sollte an den technischen Fortschritt angepasst werden, um den besonderen Fall der Produkte zu berücksichtigen, für die Europäische Technische Bewertungen ausgestellt wurden, und um die Klarheit, Genauigkeit und Konsistenz der darin verwendeten Beschreibungen und Begriffe in Übereinstimmung mit den praktischen Erfahrungen bei der Anwendung von Anhang V zu verbessern.
- (3) Diese Anpassung würde die Arbeit der Hersteller und der notifizierten Stellen, die befugt sind, Aufgaben eines unabhängigen Dritten zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit von Bauprodukten zu übernehmen, erleichtern, den Verwaltungsaufwand verringern und mehr Klarheit bezüglich der Auslegung der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 schaffen. Damit würde sie sich positiv auf die Wettbewerbsfähigkeit der Bauwirtschaft insgesamt auswirken.
- (4) Der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 zufolge ist der Hersteller für die Bestimmung des Produkttyps aller Produkte zuständig, die er in Verkehr bringen möchte. Im selben Zusammenhang bedeutet die der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 zugrundeliegende Logik nicht, dass es eine Produktzertifizierung gibt, sondern die notifizierten Stellen sind nur für die Bewertung der Leistung von Bauprodukten zuständig, deren Beständigkeit dann bescheinigt werden muss. Diese Aufteilung der Zuständigkeiten

²

ABl. L 88 vom 4.4.2011, S. 5.

zwischen dem Hersteller und den notifizierten Stellen sollte in Anhang V besser wiedergegeben werden, ohne zu einer Verlagerung der Zuständigkeiten dieser Akteure zu führen.

- (5) Da die ständige Überwachung der werkseigenen Produktionskontrolle durch notifizierte Stellen faktisch nicht möglich ist und in der Praxis nicht durchgeführt wird, sollte eher auf den kontinuierlichen Charakter der Überwachung Bezug genommen werden.
- (6) Für Bauprodukte, die nicht oder nur teilweise von harmonisierten Normen abgedeckt werden, können von einer Technischen Bewertungsstelle Europäische Technische Bewertungen ausgestellt werden. Nach Artikel 2 Absatz 13 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 enthält eine derartige ETA bereits eine Bewertung der Leistung des betreffenden Produkts in Bezug auf seine Wesentlichen Merkmale. Zusätzliche nachfolgende Kontrollen der Richtigkeit dieses Bewertungsprozesses würden keinen Mehrwert erbringen, sondern für die Hersteller nur unnötige Kosten verursachen. Die Unternehmen haben bereits ETA beantragt und brauchen Rechtssicherheit im Hinblick auf die Aufgaben eines unabhängigen Dritten, die bei der Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit dieser Bauprodukte wahrgenommen werden.
- (7) Um die derzeitige Praxis besser wiederzugeben, sollten die Bezeichnungen der verschiedenen notifizierten Stellen und die Beschreibung ihrer jeweiligen Aufgaben angepasst werden.
- (8) Eine Anpassung an den technischen Fortschritt ist für den Begriff „Geräuschabsorption“ in Anhang V Abschnitt 3 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 erforderlich, um eine genauere Beschreibung der zu bewertenden Wesentlichen Merkmale zu erreichen und eine größere Übereinstimmung mit der Terminologie der einschlägigen technischen Spezifikationen herbeizuführen.
- (9) Um einen reibungslosen Übergang für die Hersteller zu gewährleisten, sollten diese das Recht haben, Bescheinigungen und andere Dokumente, die von notifizierten Stellen gemäß Anhang V der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 vor Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung ausgestellt wurden, weiter zu verwenden –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang V der Verordnung (EG) Nr. 305/2011 wird durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Bescheinigungen und andere Dokumente, die von notifizierten Stellen gemäß Anhang V der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 vor dem Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung ausgestellt wurden, gelten als konform mit der vorliegenden Verordnung.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 18.2.2014

*Für die Kommission
Der Präsident
José Manuel BARROSO*